

**Vorlage Nr.: 0030/2021**  
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung			Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung			N			

## Widmung einer Teilfläche des Haferweges

### Anlage:

Lageplan Haferweg

### 1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Ausbau eines weiteren Teilabschnittes des Haferweges (Baugebiet Drögenheide) ist in den letzten Monaten erfolgt.

Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt.

Gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz ist die Straße vom Träger der Straßenbaulast für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen. Voraussetzung der Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast auch Eigentümer der Straßenfläche ist.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich nach § 76 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), da § 58 NKomVG keine Regelung zur Zuständigkeit des Rates enthält und es sich bei Widmungen / Einziehungen nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

### 2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

entfällt

### 3. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt:

## Widmung

einer Straße in der Gemarkung Wolterdingen, Stadt Soltau, Landkreis Heidekreis, mit Wirkung der Veröffentlichung dieser Widmung zur Gemeindestraße nach § 6 Niedersächsisches Straßengesetz

Straßen-Nr.	Straßenname	Flur	Flur-stück	m	Anfang d. Straße Flur Flst.	Ende d. Straße Flur Flst.
Wol-30	Haferweg	4	39/49 39/92 tlw. 39/109	260	4 39/48	4 39/148

Die Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Soltau.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Gegen die Widmung ist die Klage zulässig.